

Ordnung über die Benutzung von Unterrichtsräumen in Schulen der Stadt Ratingen (SchulRaumBOR)

in der Fassung vom 18. Dezember 2012

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
vom	23./30.09.1975	01.01.1976
I. Nachtrag vom	18.12.2012	01.01.2013

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Benutzungsordnung, Antrag auf Benutzung	1
§ 3 Änderung der Benutzungsgenehmigung	2
§ 4 Pflichten des Veranstalters	2
§ 5 Verhalten	2
§ 6 Haftung	3
§ 7 Hausrecht	3
§ 8 Überlassungszeit	3
§ 9 Entzug der Benutzungsgenehmigung	3
§ 10 Inkrafttreten	3

§ 1 Allgemeines

(1) Die städtischen Schulen sind öffentliche Einrichtungen. Soweit sie nicht für Schulzwecke benötigt werden, können Unterrichtsräume für wissenschaftliche, politische, künstlerische, jugendpflegerische und sonstige gemeinnützige Veranstaltungen benutzt werden. Für Nutzungen gewerblicher Art stehen Schulräume nicht zur Verfügung

Sonderunterrichtsräume (Schulküchen, Werk- und naturwissenschaftliche Räume u.ä.) werden nur ausnahmsweise zur Verfügung gestellt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus dieser Benutzungsordnung nicht.

(3) Personen oder Vereinigungen, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ablehnen, wird keine Benutzungsgenehmigung erteilt.

(4) Während der Schulferien ist eine Benutzung in der Regel ausgeschlossen.

§ 2 Benutzungsordnung, Antrag auf Benutzung

(1) Der Antrag auf Benutzung eines Unterrichtsraumes ist in der Regel zwei Wochen vorher beim Bürgermeister unter Angabe des Veranstalters sowie der Dauer und Art der Veranstaltung zu stellen.

(2) Bei Vorliegen mehrerer Anträge für die Benutzung des gleichen Raumes erfolgt die Vergabe grundsätzlich in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge. Anstelle eines bereits belegten Raumes kann auch ein anderer gleichartiger Raum zugeteilt werden.

(3) Die Räume dürfen nur für den Zweck benutzt werden, für den die Genehmigung erteilt ist.

(4) Die Überlassung der Räume durch den Veranstalter an Dritte ist nicht gestattet.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Benutzungsgenehmigung jederzeit ohne Entschädigungspflicht zu widerrufen.

§ 3 Änderung der Benutzungsgenehmigung

Der Bürgermeister kann bei Eigenbedarf der Schulen oder in sonstigen dringenden Fällen eine erteilte Benutzungsgenehmigung ändern und den zur Benutzung freigegebenen Raum an einem anderen Tag zur Verfügung stellen.

§ 4 Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter hat die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen sonstigen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen.

(2) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen, insbesondere der ordnungsrechtlichen und versammlungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Jeder Veranstalter hat für die Benutzungsdauer eine Person sowie ihre Stellvertretung zu benennen, die für die Leitung der Veranstaltung verantwortlich sind.

(4) Die Benutzung der Unterrichtsräume ist nur in Anwesenheit der Veranstaltungsleitung gestattet.

(5) Die Veranstaltungsleitung hat sich bei Beginn und am Ende der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen. Eventuelle Beanstandungen und Schäden sind unverzüglich dem Schulhausmeister anzuzeigen.

§ 5 Verhalten

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und die Einrichtung pfleglich zu behandeln und alle Vorkehrungen zu treffen, dass Beschädigungen vermieden werden. Die allgemeine Hausordnung für die Schulen der Stadt Ratingen ist zu beachten.

(2) Speisen und Getränke dürfen nur mit Genehmigung in den dafür vorgesehen Schulräumen angeboten und verzehrt werden.

(3) Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.

(4) Fahrzeuge (Autos, Motorräder, Fahrräder) sind in den hierfür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen. Das Befahren der Schulhöfe ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

(5) Die Einrichtungen der Schulen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Die Gegenstände sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzubringen.

§ 6 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden und Einrichtungen, die während der Benutzung durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit entstehen.

(2) Die Stadt Ratingen übernimmt keine Haftung für Personen und Sachschäden, die den Benutzern bei der Benutzung entstehen.

§ 7 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Schulleitung der Schule oder der Hausmeister aus, soweit und solange es nicht vom Schulträger ausgeübt wird.

§ 8 Überlassungszeit

Schulräume können montags bis freitags bis 22:00 Uhr überlassen werden. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist nur möglich, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

§ 9 Entzug der Benutzungsgenehmigung

(1) Die Stadt kann von der Benutzungsgenehmigung fristlos zurücktreten, wenn

1. das Benutzungsentgelt nicht rechtzeitig entrichtet wird,
2. die Vorschriften dieser Benutzungsordnung nicht beachtet werden,
3. die überlassenen Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) In den genannten Fällen steht dem Veranstalter kein Anspruch gegen die Stadt wegen eines ihm dadurch entstandenen Schadens zu.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.